

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 10. Juli 1992

135. Stück

-
- 396. Verordnung:** Änderung der Verordnung über Hygiene in Bädern
397. Verordnung: Arzneimittel, die Fruktose, Sorbit oder Xylit enthalten
398. Verordnung: Errichtung einer zweiten Notarstelle in Weiz
399. Verordnung: Verordnung nach § 1 Abs. 3 des Auslandsunterhaltungsgesetzes
400. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren
-

396. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über Hygiene in Bädern geändert wird

Auf Grund der §§ 15 und 19 des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1992, wird — soweit es sich um der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Bäder handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten — verordnet:

Die Verordnung über Hygiene in Bädern, BGBl. Nr. 495/1978, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 42/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“; folgender Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) Wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 und 5 des Bäderhygienegesetzes sind dem Betriebstagebuch anzuschließen.“

2. § 38 Abs. 1 lautet:

„§ 38. (1) Die behördliche Kontrolle gemäß § 9 des Bäderhygienegesetzes muß, nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz des Bäderhygienegesetzes, unangemeldet erfolgen. Dabei ist über den Allgemeinzustand des Bades ein Ortsaugenschein vorzunehmen, der insbesondere zu umfassen hat:

1. Beurteilung des Bades einschließlich der zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen im Hinblick auf die Gefährdung von Badegästen durch Mikroorganismen und offensichtliche Unfallgefahren;
2. Beurteilung der Einhaltung allfälliger behördlicher Auflagen;
3. Einsicht in die Aufzeichnungen der innerbetrieblichen Kontrolle und der vom Bäderinhaber eingeholten wasserhygienischen Gutachten.“

3. § 38 Abs. 2 Einleitungssatz lautet:

„(2) Bestehen begründete Bedenken, daß die Beschaffenheit des Beckenwassers nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, sind folgende Proben bei allen Becken zu entnehmen.“

4. § 38 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Proben dürfen nur durch Sachverständige der Hygiene im Sinne des § 14 Abs. 3 des Bäderhygienegesetzes entnommen und begutachtet werden.“

5. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a. (1) Für die vom Inhaber eines Hallenbades oder künstlichen Freibadenbades einmal jährlich einzuholenden wasserhygienischen Gutachten über die Beschaffenheit des Beckenwassers gelten § 38 Abs. 2 bis 7 und § 39 Abs. 1 bis 6.

(2) Der Auftrag zur Erstellung eines wasserhygienischen Gutachtens durch den Inhaber des Bades hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Erstellung des Gutachtens innerhalb der einjährigen Frist möglich ist.

(3) Die Probenentnahme durch den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betrauten Sachverständigen muß nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz des Bäderhygienegesetzes unangemeldet während der Betriebszeit erfolgen.“

Ausserwinkler

397. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betreffend Arzneimittel, die Fruktose, Sorbit oder Xylit enthalten

Auf Grund des § 5 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 748/1988, wird verordnet:

§ 1. Wässrige Infusionslösungen, die ausschließlich 5% oder weniger Fruktose, Sorbit oder Xylit enthalten, sowie Elektrolytlösungen, die 5% oder weniger Fruktose, Sorbit oder Xylit enthalten, dürfen ab 1. Februar 1993 nicht in Verkehr gebracht werden.

§ 2. Kombinationspräparate zur Infusion, die Fruktose, Sorbit oder Xylit enthalten, dürfen ab 1. Juli 1993 nicht in Verkehr gebracht werden.

Ausserwinkler

398. Verordnung des Bundesministers für Justiz betreffend die Errichtung einer zweiten Notarstelle in Weiz

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in der Stadt Weiz errichtet.

Michalek

399. Verordnung des Bundesministers für Justiz nach § 1 Abs. 3 Auslandsunterhaltsgesetz

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 1. März 1990, BGBl. Nr. 160, zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz) wird verordnet:

Die Gegenseitigkeit mit Australien ist im vollen Umfang (auch hinsichtlich der Vollstreckung vollstreckbarer gerichtlicher Entscheidungen oder sonstiger vollstreckbarer Schuldtitel) verbürgt.

Michalek

400. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren geändert wird

Auf Grund des § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1991, wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren, BGBl. Nr. 549/1985, wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

„§ 2. Gewerbetreibende dürfen nur solche Kraftstoffe verkaufen, deren Schwefelgehalt folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

1. bei Kraftstoffen, die in ihrer Beschaffenheit den Kraftstoffen für zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren entsprechen,
 - a) bis einschließlich 30. September 1995 0,15 Masseprozent,
 - b) ab 1. Oktober 1995 0,05 Masseprozent;
2. bei Kraftstoffen, die in ihrer Beschaffenheit Heizölen entsprechen, den in der Verordnung BGBl. Nr. 94/1989 über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl in der jeweils geltenden Fassung für das entsprechende Heizöl festgelegten Grenzwert.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1992 in Kraft.

Schüssel